

# Verbandsbeteiligung und Voraussetzungen für eine erfolgreiche Klage

RAin Ursula Philipp- Gerlach (Frankfurt)  
RAin Felicia Petersen (Frankfurt)

• Stuttgart 27. Juni 2015 •

IDUR-Seminar



---

# Gliederung des Seminars

- 10:30 – 10.45 Uhr Begrüßung und Einführung
  - 10.45 – 11.45 Uhr Beteiligungs- und Informationsrechte
  - 11.00 – 12.00 Uhr Kaffeepause
  - 12.00 – 13.00 Uhr Das Beteiligungs- und Klageverfahren
  - 13.00 – 14.00 Uhr Mittagspause
  - 14.00 – 15.00 Uhr Fallbeispiel: Naturschutzrecht in der Praxis
  - 15.00 – 15.15 Uhr Kaffeepause
  - 15.15 – 16.30 Uhr Schlussdiskussion und Fragerunde
-

# Die Beteiligungs- und Klagerechte

- Begriff „Beteiligung“
- Funktion der Verbandsbeteiligung
- Informationsanspruch nach UIG
- Allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung
- Mitwirkungsrechte nach dem Naturschutzrecht
- Beteiligung im Planungsrecht am Bsp. des Bebauungsplans

---

- Formeller Rahmen des Beteiligungsrechts
- Besondere Anforderungen an die Beteiligung, insbesondere Fristen
- Abfassen einer Stellungnahme
- Anforderungen an Stellungnahmen von Umweltverbänden
- Überblick über die Klagerechte in Umweltangelegenheiten
-

---

# „Begriff“ der Beteiligung

- Beteiligung bedeutet die Berechtigung, sog. „Verfahrensrechte“ wahrzunehmen, bei verschiedenen formalisierten Genehmigungs- und Planungsverfahren der öffentlichen Verwaltung, Informationen über das Verfahren zu bekommen und sein Fachwissen in das Verfahren einzubringen.

Und nicht wie aus dem allgemeinen Sprachgebrauch gefolgert werden könnte:

- Recht, an einer Entscheidung selbst beteiligt werden zu können
  - Recht, auf eine Entscheidung Einfluss zu nehmen
  - Faires, offenes Verfahren
  - Verständliche Informationen
  - Verbindlichkeit von partizipativen Planungsergebnissen
-

---

# Funktionen der Verbandsbeteiligung

- Informationsfunktion
- Kontrollfunktion
- Rechtsschutzfunktion

Weitere Funktionen:

- Medienecho, Möglichkeit zur Schaffung von Öffentlichkeit
  - Politische und fachliche Auseinandersetzung und Weiterbildung aller Beteiligten
  - Breitenwirkung (deutschland-/europaweite Festsetzungen)
  - Wichtig: Bei Klageverfahren: Verbindlichkeit der gerichtlichen Entscheidung
-

---

# Der UIG Anspruch

- **Anspruchsberechtigte:** natürliche und juristische Personen (z.B. e.V., GmbH)
    - Auch Bürgerinitiativen, wenn hinreichend verfestigt
  - **Anspruch zu richten gegen:** die Bundes/Landesbehörden, die Umweltaufgaben durchführen bzw. gegen Privatpersonen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und der Kontrolle des Bundes/Landes unterliegen (Unternehmen der Deutschen Bahn u.ä.)
  - **Anspruch gewährt:** Recht auf Zugang zu Umweltinformationen. Dieser Begriff ist in § 2 Abs. 3 Nr. 1-6 UIG legal definiert:
-

---

# Umweltinformationen

- Grundsätzlich ist der bereits weitgefaste Begriff der Umweltinformation **weit auszulegen** (vgl. etwa; EuGH, Urteil vom 17.6.1998 – Rs C-321/96).  
  
→ Alle **Informationen im Zusammenhang mit umweltrelevanten Maßnahmen** (Gutachten, Stellungnahmen, Messdaten) etc. sind danach **Umweltinformationen**
  - Auch indirekt für die Umwelt erhebliche Handlungen, wie die finanzielle Förderung von Anlagen und die Finanzierung von Vorhaben können Umweltinformation sein (BVerwG, Urteil vom 21. 2. 2008 – 4 C 13.07)
-

# Kein Ausschluss nach § § 8, 9 UIG

- Kein Anspruch bei
  - überwiegenden entgegenstehenden privaten / öffentlichen Interessen
  - Schutz der öffentliche Sicherheit,
  - Durchführung laufender Gerichtsverfahren
  - nicht abgeschlossene interne Beratungen
  - Schutz von Urheberrechten
  - Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen .....
- § § 8, 9 UIG enthalten abschließende Aufzählung von Ausschlussgründen
- Aber: Ausnahmen sind **eng auszulegen**. Stets noch Klärung in einer konkreten Einzelfallprüfung, ob öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen nicht trotz einer möglichen Beeinträchtigung der geschützten Belange überwiegt (BVerwG Urteil vom 21.02.2008 – 20 F 2.07).

---

# Einzelheiten des Anspruchs

- **Anspruch auf Bereitstellung der Informationen innerhalb eines Monats** (bei besonders komplizierten Angelegenheiten ausnahmsweise innerhalb von zwei Monaten), bei Vorliegen eines Informationsanspruchs
  - **!!!! Anspruch der informationspflichtigen Stellen !!!!**: Können Kosten für die Offenlegung der Informationen geltend machen. Höhe kann vorab erfragt werden.
  - **Aber: keine Kosten für die Ablehnung** (EuGH v. 9.9.1999 – Rs. C 217/97), einfache mündliche/schriftliche Auskünfte, Einsichtnahme vor Ort und Beratung
-

---

# Die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung

Wie, wann und in welchem Umfang die Öffentlichkeit an verwaltungsrechtlichen Verfahren zu beteiligen ist, ist nicht einheitlich und nicht in einem Gesetz geregelt.

Folgende grundsätzliche Unterscheidung hilft bei der Einordnung:

- Zulassungsverfahren beziehen sich immer auf ein bestimmtes Projekt, etwa die Erteilung einer Baugenehmigung für ein bestimmtes Gebäude oder die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
  - Planungsverfahren dienen der Koordinierung und Planung von Verwaltungstätigkeiten in den verschiedensten Bereichen, z. B. Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren.
-

---

# Mitwirkungsrechte nach BNatSchG

Gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG bestehen folgende Mitwirkungsrechte:

- Bei der untergesetzlichen Rechtssetzung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, wenn diese auf Grundlage naturschutzfachlicher Zuständigkeiten tätig werden.
  - Bei der Landschaftsplanung
  - Bei allen habitatschutzrelevanten Plänen, also Plänen die ein Natura 2000-Gebiet betreffen
  - Bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur.
  - Vor der Befreiung von Verboten und Geboten zum Schutz von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten.
  - Bei Planfeststellungsverfahren
  - Bei Plangenehmigungsverfahren, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist
-

# Mitwirkungsrechte nach LNatSchG

Gemäß § 49 Abs. 1 LNatSchG gelten zusätzlich in Ba-Wü noch folgende Mitwirkungsrechte:

- Befreiungen von Geboten und Verboten in Landschaftsschutzgebieten und bei flächenhaften Naturdenkmälern, wenn das Vorhaben zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der Erholung suchenden Bevölkerung führen kann.
- Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG und der Entscheidung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG über die abweichende Zulassung und Durchführung eines Projekts in einem Natura 2000-Gebiet.
- Waldumwandlungen in Fällen von mehr als fünf Hektar
- Erteilung von Bewilligungen gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 und 15 WHG

---

# Mitwirkungsrechte nach LNatSchG

- Plangenehmigungen gem. § 63 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff erfolgt, auch soweit keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.
  - Eingriffen in unzerschnittene Landschaftsräume nach § 20, soweit kein Mitwirkungsrecht nach diesem Gesetz oder dem Bundesnaturschutzgesetz besteht.
  - Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zum Schutz der dort und in §§ 33 dieses Gesetzes gesetzlich geschützte Biotope
  - Verträglichkeitsprüfung nach § 35 Abs. 4 und bei Ausnahmen vom Verbot des § 35 Abs. 2 S. 1 nach § 35 Abs. 2 S. 2
-

# Umfang der Mitwirkungsrechte

- Gelegenheit zur Stellungnahme: Qualifiziertes Anhörungsrecht (individuelle Information) über das mitwirkungspflichtige Vorhaben, also Information über sämtliche sich mit ihm verbindenden Aspekte (z. B. Art, Lage, Umfang) die erforderlich sind, um hierzu in sachgerechter Weise Stellung beziehen zu können. Aber kein Anspruch auf Übersendung der Antragsunterlagen.
- Stellungnahme muss zur Kenntnis genommen und ernstlich in Überlegungen einbezogen werden: Aber kein Recht auf Erörterung der Stellungnahme.
- Einsichtnahme in einschlägige Gutachten. Begriff des „einschlägigen Gutachtens“ weit zu fassen, d. h. alle Stellungnahmen Dritter oder beteiligter Behörden, soweit sie sich auf naturschutzfachliche oder naturschutzrechtliche Fragen beziehen. Aber kein freies und umfassendes Zugriffsrecht auf den gesamten Akteninhalt (BVerwG, Urt. V. 12.11.1997, 11 A 49.96)

# B-Plan: Der Ablauf im Überblick

- **Bebauungsplan → Verbindliche Festsetzungen für die zulässigen Bodennutzungen**
- Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung/der Bezirksverordnetenversammlung
- ortsübliche Bekanntmachung
- Erarbeitung des Vorentwurfs
- Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ( § § 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB)
- Auswertung und Überarbeitung des Vorentwurfs
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ( § § 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)
- ortsübliche Bekanntmachung
- Auslegung für einen Monat, Einwendungsfrist endet mit der Auslegung!
- Abwägungsmatrix bzw. -synopse
- ggfs. erneute Beteiligung oder Beschluss des Bebauungsplans als Satzung
- Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses = Bebauungsplan wird
- Rechtswirksam

# Öffentlichkeitsbeteiligung bei (B-Plan)

- grundsätzlich **zweistufige Beteiligung** nach § § 3, 4, 4a BauGB auch bei Änderung und Ergänzung eines bestehenden Bauleitplanes
  - 1. Stufe: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit Unterrichtungs- und Anhörungspflicht der Gemeinde
  - 2. Stufe: förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung: Pflicht zur öffentlichen Auslegung der Planungsunterlagen für **mindestens einen Monat** und Entgegennahme von Einwendungen/Stellungnahmen in diesem Zeitraum. Andernfalls müssen die Stellungnahmen/Einwendungen nicht berücksichtigt werden und setzen zudem die Präklusionsvorschrift des § 47 Abs. 2 VwGO in Gang
- Ausnahme: bei nur geringfügigen Änderungen (§ 13 Abs. 1 1. Alt BauGB), so genannten umgebungsbestandssichernden B-Plänen (§ 13 Abs. 1 2. Alt BauGB) und B-Plänen der Innenentwicklung (§ 13 a) BauGB) gilt hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB
  - Die Gemeinde kann auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ganz verzichten und anstelle der förmlichen Beteiligung alternative Beteiligungsformen, wie bspw. einen gemeinsamen Erörterungstermin, anbieten

---

**Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!**

**Kontaktadressen:**

**- bei umweltrechtlichen Fragen: IDUR**

**Geschäftsstelle [info@idur.de](mailto:info@idur.de) oder 069/25 24 77**

**- bei Fragen bezüglich des Seminarinhalts:  
felicja.petersen@ufu.de**

---

**RAin Ursula Philipp-Gerlach**

**RAin Felicia Petersen**

